

GEMEINDE WEIDEN BEI RECHNITZ

Postleitzahl A-7463 Bez. Oberwart, Bgld.

OPĆINA BANDOL Kotar Borta, Gradišće Tel. 03355/2415-0, Fax 14 DW e-mail post@weiden-rechnitz.bgld.gv.at www.weiden-rechnitz.at UID ATU59074646 DVR-Nr. 0923702

Zahl:

162/2016

Betreff: HUNDEHALTUNG

Weiden b. R., 09.05.2016

An alle Hundehalter der Gemeinde Weiden bei Rechnitz und alle Gemeindebürger

In den letzten Tagen häufen sich wieder die Beschwerden unserer Gemeindebürger, dass viele Hundehalter, die im Ortsgebiet mit ihren Tieren spazieren gehen, leider auch die Exkremente der Tiere wahllos in den Grünanlagen und sonstigen Flächen im öffentlichen Bereich hinterlassen.

Besonders jene Hunde, die man dazu noch **ohne Leine** herumlaufen lässt, weil deren Besitzer glauben, für Sie gelte die Hundehaltungsverordnung der Gemeinde nicht, hinterlassen ihre Spuren unkontrolliert noch zusätzlich an vielen Hausecken, Gartenzäunen und Blumenanlagen.

Die Gemeinde und die Verschönerungsvereine sind bemüht, die öffentlichen Anlagen zu pflegen und ein einladendes Ortsbild zu gewähren. Daher kann man von verantwortungsvollen Bürgern verlangen, dass sie sich an Gesetze und Verordnungen auch halten.

ES IST AUCH DEN GEMEINDEBEDIENSTETEN NICHT ZUMUTBAR, DASS IHNEN BEI DEN MÄHARBEITEN DER "HUNDEKOT UM DIE OHREN FLIEGT".

Aus gegebenem Anlass fordere ich alle Hundehalter neuerlich auf, die sachgerechte Entsorgung der Exkremente mit dem im Fachhandel erhältlichen "Sackerl fürs Gackerl" durchzuführen.

Niemand ist erfreut, wenn vor seinem Haus die fremden Hunde ihren "Haufen setzen". Dem jeweiligen Hundehalter wird es wahrscheinlich auch nicht Recht sein, wenn sein Grundstück oder der Rasen vor dem eigenen Haus von anderen verschmutzt wird. Bitte nehmen Sie bei aller Tierliebe Rücksicht auf Ihre Mitmenschen und halten Sie öffentliche Flächen, Kinderspielplätze und dgl. von den Hinterlassenschaften ihrer Lieblinge sauber.

Im burgenländischen Polizeistrafgesetz aus dem Jahre 1986 in der letztgültigen Form sind im Abschnitt III § 7 das Halten von Tieren, im § 8 das Halten von gefährlichen Tieren und im § 13 die Strafbestimmungen bei Nicht- Einhaltung dieses Gesetzes festgehalten.

Abhängig vom gesetzlichen Delikt können Strafen von mind. € 360,-- bis € 7.300,-- verhängt werden.

Jeder Beschwerdeführer ist berechtigt und wird auch angehalten, bei Nichtbefolgung der Vorschriften, das Fehlverhalten bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.

